



3003 Bern, 26. April 2017

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Revision der Führerausweisvorschriften:
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 26. April 2017 das UVEK beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den anderen interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zu einer Neuregelung der Zulassung von Personen zum Strassenverkehr durchzuführen.

Wir laden Sie ein, zu den Verordnungsanpassungen und zu den Ausführungen im erläuternden Bericht Stellung zu nehmen. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum

26. Oktober 2017.

Grundzüge der Vorlage und wesentlichste Änderungsvorschläge

Die Fahrausbildung wird qualitativ verbessert. Ein zentrales Anliegen ist, die Kenntnisse und Fähigkeiten möglichst über die Prüfungen zu steuern. Obligatorische Ausbildungen sollen nur noch für den Erwerb von Kompetenzen vorgeschrieben werden, die nicht oder nur schlecht geprüft werden können. In der Hauptsache werden die folgenden Änderungen vorgeschlagen:

- Die erste und die zweite Ausbildungsphase werden besser aufeinander abgestimmt. Dadurch kann die Anzahl obligatorischer Ausbildungsstunden insgesamt reduziert werden.
- Das Zulassungsverfahren erfolgt so weit als möglich elektronisch.
- Die Anerkennung der Anbieter von Nothilfekursen und das Verfahren der Qualitätssicherung werden neu organisiert.
- Der Verkehrskunde-Unterricht findet vor der Prüfung der Basistheorie statt. Der – bei gleicher Dauer – optimierte Kursinhalt vermittelt den Teilnehmenden die Handlungskompetenzen für eine erfolgreiche Fahrausbildung. Ein Ausbildungsheft erleichtert die Koordination der Ausbildung durch professionelle Begleitpersonen und Laienbegleiter.



- Die Theorieprüfung betrifft die grundlegenden Kompetenzen zum sicheren Führen eines Fahrzeugs. Im Vordergrund stehen das regelkonforme, partnerschaftliche, sichere und verantwortungsvolle Fahren.
- Unter 25-Jährige dürfen die praktische Führerprüfung der Kategorie B (Personenwagen) erst ablegen, wenn sie den Lernfahrausweis seit mindestens einem Jahr besitzen. Damit der Führerausweis trotzdem im 18. Altersjahr erworben werden kann, darf der Lernfahrausweis bereits ab 17 Jahren erteilt werden.
- An der praktischen Führerprüfung wird der Entscheid über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung auf der Basis der auf der Prüfungsfahrt festgestellten Handlungskompetenzen und nicht mehr aufgrund der Fehlerzahl getroffen.
- Die zweite Ausbildungsphase wird auf einen Tag gekürzt. Beibehalten werden jene Elemente, die von der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) in einer Evaluation als unfallverhütend bewertet wurden. Die Weiterausbildung muss innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Führerausweises (auf Probe) besucht werden.
- Die Qualitätssicherung wird ausführlicher und konkreter geregelt (regelmässige Auditierung aller Auszubildenden und Prüfenden, Neuerungen bei der Ausbildung von Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen, Einführung einer Weiterbildungspflicht für Verkehrsexperten und Verkehrsexpertinnen wie sie auch in den EU-Mitgliedstaaten gilt).
- Verschiedene Führerausweiskategorien und der Erwerb des Führerausweises für Motorräder werden an die EU (Richtlinie 2006/126/EG) angepasst.

Trotz des grossen Umfangs der Vorlage stehen Erleichterungen im Vordergrund:

Der administrative Aufwand wird insbesondere dadurch reduziert, dass Lernfahrausweise zum Teil unbeschränkt gültig sind, und auch eine einmal bestandene obligatorische Ausbildung oder Theorieprüfung grundsätzlich nicht mehr wiederholt werden muss.

Die Fahrausbildung wird schlanker und damit auch adressatengerechter geregelt, weil mit der neu gegliederten Verordnung zahlreiche Weisungen aufgehoben werden können.

Vernehmlassungsunterlagen

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse:
<https://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html#UVEK>

Wir verzichten auf den Versand der Unterlagen in Papierform. Sollten Sie keinen Zugriff auf die Dokumente im Internet haben, stellen wir Ihnen die Unterlagen auf Wunsch in gedruckter Form zu. Diese können beim Bundesamt für Strassen bestellt werden: jeannette.soltermann@astra.admin.ch

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellung-



nahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer pdf-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

pzv@astra.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen Frau Jeannette Soltermann (jeannette.soltermann@astra.admin.ch / Tel. 058 463 42 55) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen bestens.

Mit freundlichen Grüßen

Doris Leuthard
Bundespräsidentin